

BEKANNTMACHUNG

Antrag der Wasserversorgung Wallenhorst GmbH auf Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen Lechtingen I, II und III

Die Wasserversorgung Wallenhorst GmbH hat mit Antrag vom 05.11.2018 die Bewilligung nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt, aus den Brunnen I, II und III des Wasserwerkes Lechtingen Grundwasser zu fördern. Mit Schreiben vom 23. August 2019 wurden die Unterlagen noch einmal ergänzt. Das geförderte Grundwasser dient zur Versorgung der Bevölkerung / Einwohner mit Trink- und Brauchwasser.

Nähere Einzelheiten zum Vorhaben sind aus den Antragsunterlagen ersichtlich.

Gemäß § 9 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird der Antrag hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **24. März 2020 bis 23. April 2020** in folgenden Behörden während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- Rathaus der Gemeinde Wallenhorst, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, (Zimmer 2.08)
- Stadt Osnabrück, Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück, Fachdienst Ordnungsbehördlicher Umweltschutz, Zimmer 2C18

Ebenso liegen die Antragsunterlagen in der Zeit vom **24. März 2020 bis 23. April 2020** beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Umwelt, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, in Zimmer 4007 während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Antragsunterlagen sind während dieses Zeitraumes ebenfalls unter

<https://www.landkreis-osnabrueck.de/der-landkreis/buergerservice/auslegungen>

im Internet abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) **jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zum 07. Mai 2020 schriftlich oder zur Niederschrift bei folgenden Stellen Einwendungen erheben kann (§ 73 Abs. 4 VwVfG):**
- **Landkreis Osnabrück**, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück,
 - **Stadt Osnabrück**, Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück
 - **Gemeinde Wallenhorst**, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst
- b) zur Vermeidung des Ausschlusses Einwendungen innerhalb der Frist zu erheben sind (§ 9 Abs. 2 Nr. 1c NWG),
- c) mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen abgeben.
- d) nach Ablauf der Einwendungsfrist eingereichte Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung (§ 4 NWG) nicht mehr berücksichtigt werden,
- e) Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung nach Ablauf der Einwendungsfrist nur nach § 14 Abs. 6 WHG geltend gemacht werden können,
- f) vertragliche Ansprüche durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen werden (§ 16 Abs. 3 WHG),
- g) bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG),
- h) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG),

i) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4b VwVfG),

j) bei Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben; § 17 VwVfG) derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner gilt, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine Mitteilung, die ortsüblich bekannt gemacht wird.

Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 VwVfG).

k) Personenbezogene Daten Name, Vorname, Kontaktdaten, etc. werden durch den Landkreis Osnabrück, FD 7 Umwelt verarbeitet. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Rechtsgrundlage der Verarbeitung dieser Daten ist § 88 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Erhebung der personenbezogenen Daten dient ausschließlich dem Zweck der Durchführung des Verfahrens. Ggf. erfolgt eine Weitergabe der personenbezogenen Daten aufgrund der rechtlichen Verpflichtung gemäß § 88 Abs. 3 WHG an zur Abwasserbeseitigung, zur Wasserversorgung oder zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete sowie an Träger von Gewässerausbau- und von Hochwasserschutzmaßnahmen. Die Weitergabe von Informationen und Auskünften an Dienststellen anderer Länder, des Bundes und der Europäischen Union sowie an zwischenstaatliche Stellen ist ebenfalls zulässig. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und Datensicherheit können auf der Homepage des Landkreises Osnabrück unter www.landkreis-osnabrueck.de/information-dsgvo eingeholt werden. Der Landkreis Osnabrück, FD 7 Umwelt als verantwortliche datenverarbeitende Stelle kann per E-Mail unter Umwelt@LKOS.de bzw. postalisch unter Landkreis Osnabrück, FD 7 Umwelt, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, kontaktiert werden. Außerdem kann die Datenschutzbeauftragte des Landkreises Osnabrück per E-Mail unter datenschutz@landkreis-osnabrueck.de bzw. postalisch unter Landkreis Osnabrück, Daten-

schutzbeauftragte, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück kontaktiert werden. Es können gegenüber dem Landkreis Osnabrück folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung

Darüber hinaus kann bei der Niedersächsischen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen in Hannover, Beschwerde eingelegt werden.

Osnabrück, den 09.03.2020

Az.: 7.67.30.20.40.01.06 OI

L.S.

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
- Fachdienst Umwelt -
Im Auftrag

(Olschewski)